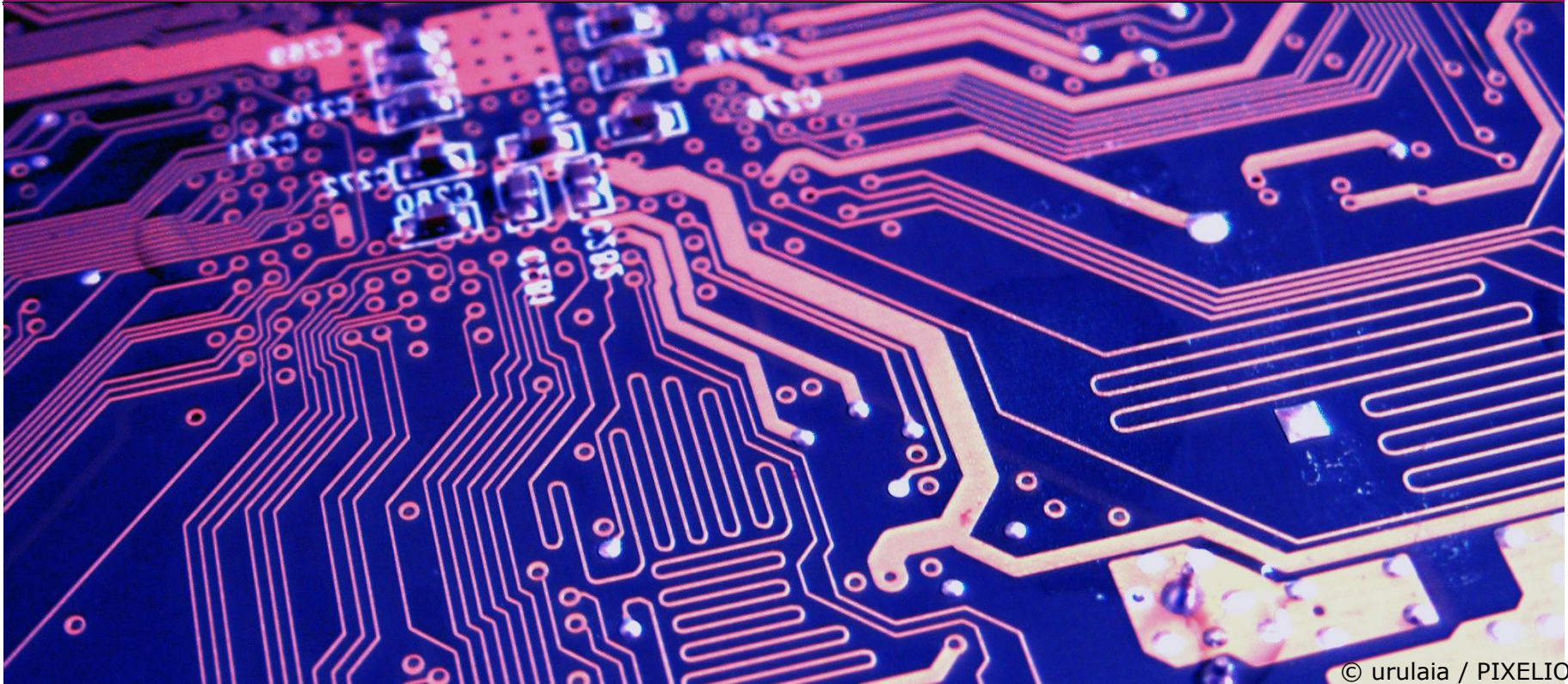


(Grund-)Recht auf Verschlüsselung?



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT



© urulaia / PIXELIO

- Verschlüsselung und Verschlüsselungsdilemma
- Lösungsszenarien
- Anforderungen an den staatlichen Umgang mit Verschlüsselung
- Schlussfolgerungen und Ausblick

Verschlüsselung gewährleistet

- Vertraulichkeit von Daten
 - Kommunikationsinhalte
 - Kommunikationsumstände
 - Integrität von Daten
- Verschlüsselung ist **die** Kerntechnologie zur Gewährleistung von IT-Sicherheit

Verschlüsselungsdilemma

- Verschlüsselung gewährleistet **absolute** Sicherheit

→ Verschlüsselungsdilemma:

Absolutheit der technischen Sicherheit unterbindet **jede** Überwachungsoption – auch solche im staatlichen Sicherheitsinteresse

Lösungsoption I

Technische Lösung – relatives Verschlüsselungsverbot

Staat S gestattet nur die Nutzung von Verschlüsselungsverfahren, bei denen die Schlüssel hinterlegt werden.

Staat S gestattet nur die Nutzung von Verschlüsselungsverfahren, bei denen ein Nachschlüssel erzeugt werden kann.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

- Recht auf Vertraulichkeit
- Recht auf Anonymität
- Recht auf Integrität informationstechnischer Systeme

→ Recht auf Verschlüsselung?

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

- Gesetzesvorbehalt
 - Verstoß gegen die Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 II GG)?
Betroffenheit des unantastbaren Kernbereichs privater
Lebensgestaltung
- Antastung von Menschenwürde- und Wesensgehalt des
Allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Verhältnismäßigkeit

- Verfolgung **legitimer Zwecke**
- Zweifelhafte **Geeignetheit**
- **Erforderlichkeit**

Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Besondere Eingriffsqualität und Eingriffsquantität:

- Quantität: Größtmögliche Streubreite

- Qualität:
 - Hinderung effektiver Grundrechtswahrnehmung bei staatlichem Schutzdefizit
 - Betroffenheit eines Grundrechtsbündels

Betroffenheit eines Grundrechtsbündels



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Art. 10 I GG	Fernmeldegeheimnis
Art. 5 I S. 1, 1. Hs. GG	Meinungsfreiheit
Art. 5 I S. 1, 2. Hs. GG	Informationsfreiheit
Art. 4 I GG	Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit
Art. 6 I GG	Schutz von Ehe und Familie
Art. 8 I GG	Versammlungsfreiheit
Art. 9 I, III GG	Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit
Art. 14 I GG	Eigentumsgarantie
Art. 12 I GG	Berufsfreiheit

→ Besondere Schwere des Eingriffs

- Parallele zur Online-Durchsuchungsentscheidung des BVerfG
 - Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter
 - Hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Rechtsgutsbeeinträchtigung
- Relatives Verschlüsselungsverbot wäre verfassungswidrig

Lösungsoption II

Rechtliche Lösung – Pflicht zur Schlüsselherausgabe

Staat S verpflichtet per Gesetz zur Herausgabe von verwendeten Schlüsseln und Passwörtern.

- Von Beschuldigten?
 - Herausgabe ist aktive Mitwirkungshandlung

 - Verstoß gegen den nemo-tenetur-Grundsatz
 - Keine Einschränkung im Strafverfahren

- Von Dritten als Zeugen
 - Aussagepflichtig über das, was sie wissen
 - Bei Gewahrsam an Daten (Systemadministrator)
Herausgabepflicht aus § 95 I StPO

Staatliche Schutzpflicht?

- Bestehen einer Schutzpflicht aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht
- (Drohende) Rechtsgutsbeeinträchtigung durch Dritte
- Inhalt und Umfang der Schutzpflicht?

Inhalt und Umfang der staatlichen Schutzpflicht



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

- Staat selbst muss Vertraulichkeit und Integrität von Daten der Grundrechtsberechtigten schützen
 - Staat selbst muss verschlüsseln

- Staatlicher Schutz für Daten in Händen Dritter?
 - Rechtlicher Schutz
 - Förderung von technischem Schutz
 - Staat muss Verschlüsselung fördern

Neue Strategien?

1. Strategie: Umgehung von Verschlüsselung im Einzelfall
2. Strategie: Verlagerung der Verschlüsselung auf Dritte



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

gerhards@jus.tu-darmstadt.de